

Reorganisation der Gemeindebehörden

Änderungen der Teilrevision von
Gemeindeverfassung 2012

und

Abstimmungs- und Wahlreglement 2012

Mitwirkungsverfahren vom 16. Juni 2017 bis 16. Juli 2017

Kommentar zur Reorganisation

gemäss

Gemeinderats-Beschluss Nr. 64/2017 vom 16. Mai 2017

1. Gründe / Warum eine Reorganisation

- **Zusammenfassen von Synergien :**

Verschiedene Ressorts und Kommissionen befassen sich mit denselben Sachgebieten (z.B. Bauwesen)

- **Vermeiden von Doppelspurigkeiten :**

Bsp.: Die Verwaltung muss für verschiedene Kommissionen dieselben Sachgebiete vorbereiten und bei vielen Geschäften zusätzlich ein Gemeinderatsgeschäft ausarbeiten

- **Schlankere Strukturen :**

Verschiedene Sachgebiete benötigen keine oder nur noch geringe Einflussnahme der Gemeindebehörde (z.B. Schule, Soziales, Wehrdienste, Bau-/Erschliessungsrecht usw.). Vieles ist lediglich Verwaltungstätigkeit.

- **Flachere Hierarchien / Kürzere Entscheidungswege :**

Bündeln von Zuständigkeiten und Verantwortung. Striktere Trennung von strategischen und operativen Tätigkeiten (Entscheidung durch Behörden wo Entscheidungsspielraum vorhanden / Erledigung von Verwaltungstätigkeit durch Verwaltung)

- **Effizientere Geschäftserledigung :**

Abbau von unnötigen Behördengängen und Verwaltungsaufwand

2. Ziele

- Moderne und zeitgemässe Behörde und Verwaltungsstrukturen
- Vermeidung einer aufgeblähten Organisation

Gemeinderat von 5 statt 7 Mitgliedern (Gemeindepräsident, 4 GR-Mitglieder – GR konstituiert sich selbst; Vize-Gemeindepräsident jeweils für 1 Jahr)

4 statt 8 Kommissionen (Kommission für Bildung und Gesellschaft, Hochbaukommission, Tiefbaukommission, Finanzausschuss)

- Attraktivere Behördenarbeit und Verwaltungsstellen
- Verantwortung und Zuständigkeit bündeln
- Kosten minimieren

3. Reglementsänderungen

Art. / Abs.	Änderung	Begründung
Gemeindeverfassung		
2 / 2	Bisheriger Absatz 2 ersetzen durch: <i>Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen</i>	Revidierter Gesetzestext Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in ZGB
3	<p>1. <i>Verzicht der Wahl eines Vizepräsidenten</i></p> <p>2. <i>Wahl von 4 statt bisher 5 GR-Mitglieder sowie Verzicht auf Wahl von 3 Mitglieder GPK</i></p>	<p>Der Gemeinderat wählt selbständig den Vizepräsidenten für jeweils 1 Jahr aus den gewählten GR-Mitgliedern.</p> <p>Reduktion des GR inkl. Präsident auf 5 Mitglieder. Verzicht auf eine GPK weil faktisch keinen Einfluss. Geschäfte können an der Einwohnergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten detailliert diskutiert, geändert und beschlossen werden.</p>
6	Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten und Vizepräsidenten aus 7 5 Mitgliedern	Siehe Begründung zu Art. 3.
7 a neu	¹ <i>Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden u.ä. ausübt.</i>	Der Gemeinderat kann z.B. die Stimmkraft bündeln, wenn mehrere Delegierte möglich sind.

	<i>² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechtes verbindliche Weisungen erteilen</i>	Der Gemeinderat wird legitimiert den Delegierten konkrete Weisungen zu erteilen. Dies ist insbesondere wichtig, wenn Delegierte nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sind.
10	<i>Artikel ersatzlos streichen: Verzicht auf Geschäftsprüfungskommission GPK</i>	Siehe Begründung zu Art. 3.
13 / 2	<i>Reduktion von bisher 5 ständigen Kommissionen auf nur noch 3 ständige Kommissionen + Finanzausschuss</i>	Mit der Reduktion der GR-Mitglieder ist auch eine Reduktion der Kommissionen sinnvoll und effizient. Siehe Bemerkungen zu Anhang.
19 ff	<i>Reglementarische Regelungen wie selbstgewählte Aufgaben übernommen und bearbeitet werden müssen.</i>	Text entspricht dem kantonalen Musterreglement OGR.
21	<i>Redaktionellen Anpassungen gemäss Änderungen in Art. 3</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 3.
22 + 24	<i>Redaktionellen Anpassungen gemäss Änderungen in Art. 3</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 3.
26	<i>Ersatzlos streichen: Verzicht auf Amtszeitbeschränkung</i>	Es ist immer schwieriger geeignete Personen für ein öffentliches Amt im Miliz zu finden. Wenn geeignete Personen im Amt sind, können diese alle 4 Jahre durch die Ortsparteien oder die Bevölkerung neu nominiert, vorgeschlagen und gewählt werden.
54		Redaktionelle und formelle Ergänzungen.
Anhang 1 ständige Kommissionen und Finanz-Ausschuss		
LIKO	<i>Ersatzlos aufheben</i>	Aufgaben gehen an die neue HTK und Verwaltung.
SFK	<i>Ersatzlos aufheben</i>	Aufgaben gehen an die neue KBG und Verwaltung. Die Aufgaben sind mehrheitlich ausgelagert.
SK	<i>Ändern in Kommission für Bildung und Gesellschaft, KBG</i>	Zusammenführung der Aufgaben der bisherigen Schulkommission (SK) und der Kommission für Soziales, Freizeit und Kultur. Die Aufgaben können vielfach durch die Schulleitung und Verwaltung direkt ausgeführt werden.
HTK	<i>Ändern in Hochbaukommission HBK</i>	Übernahme Aufgaben ehemalige LIKO. Abtreten Strassenwesen an neue TBK

KÖSI	<i>Ersatzlos aufheben</i>	Aufgaben gehen an die neue TBK und Verwaltung.
VEK	<i>Ändern in Tiefbaukommission TBK</i>	Übernahme Aufgaben KÖSI und Strassenwesen.
Abstimmungs- und Wahlreglement		
2 / 2	Bisheriger Absatz 2 ersetzen durch: <i>Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen</i>	Revidierter Gesetzestext Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in ZGB.
10	<i>Redaktionelle Anpassung.</i>	Es kann nur noch im Gemeindehaus an der Urne persönlich abgestimmt werden.
11 / 2	<i>Ersatzlos streichen</i>	Es gibt nur noch ein Abstimmungslokal im Gemeindehaus. Es ist kein Lokalpräsident erforderlich, da anwesender Abstimmungsausschuss und Gemeindepersonal einen ordnungsgemässen Urnendienst gewährleisten kann.
14 / 2	<i>Redaktionelle Anpassung.</i>	Korrekte Definition
19 / 6	<i>Redaktionelle Anpassung.</i>	Korrekte Definition
46	<i>Ersatzlos streichen</i>	Mit der Verkleinerung des Gemeinderates sowie dem Verzicht der Urnenwahl eines Vize-Gemeindepräsidenten erübrigt sich ein spezieller „Walkringen-Proporz“. Der Minderheitenschutz gemäss Art. 38 ff Gemeindegesetz Kt. Bern bleibt weiterhin bestehen.
77		Redaktionelle und formelle Ergänzungen.

4. Weiteres Vorgehen

- Informationsveranstaltung anlässlich / anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Mai 2017
- Öffentliches Mitwirkungsverfahren
- Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Öffentliche Auflage von 30 Tagen

- Vorlage an Stimmberechtigte anlässlich Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017
- Genehmigung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung Januar 2018
- Inkraftsetzung 2018

Mitwirkungsverfahren:

Der Gemeinderat bringt die Änderungen zu den Reglementen in ein Mitwirkungsverfahren. Interessierte Personen und Gruppierungen können während der Mitwirkungsfrist vom 16. Juni bis 16. Juli 2017 schriftlich zu den geplanten Reglementsänderungen Stellung nehmen, Einwendungen erheben oder Änderungen unterbreitet werden.

Die Mitwirkungseingaben werden in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

Mitwirkungseingaben sind schriftlich und unterzeichnet an die Gemeindeverwaltung, Vermerk Mitwirkung, Unterdorfstrasse 1, 3512 Walkringen, einzureichen.